



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 40

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 18.12.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des IX. Nachtrages vom 18. Dezember 2015	246 - 264
2. Bekanntmachung:	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2015	265 - 282
3. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 18. Dezember 2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012	283 - 286
4. Bekanntmachung:	III. Nachtrag vom 18.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2012	287 - 303

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister - Am Markt 1 - 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

5. Bekanntmachung:	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Familienerholung in Emsdetten, beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 25.09.2001, in der Fassung des Beschlusses vom 17.12.2015	304 - 319
6. Bekanntmachung:	XIII. Nachtrag vom 18. Dezember 2015 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung	320 - 321
7. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“	322 - 324
8. Bekanntmachung:	Hinweis auf die Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 15.12.2015	325

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des IX. Nachtrages
vom 18. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiner) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug oder einer in Verlängerung vom Hauptzug gedachten geraden Linie zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro
 - in Reinigungsklasse RK 1: 2,61 Euro
 - in Reinigungsklasse RK 2: 1,30 Euro
 - in Reinigungsklasse RK 3
 - in Reinigungsklasse RK 4: 13,03 Euro
- Selbstreinigerstraße
 - wöchentliche Reinigung
 - 14-tägige Reinigung
 - nicht belegt
 - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Dringlichkeitsstufe 1: 1,13 Euro
 - in Dringlichkeitsstufe 2: 0,91 Euro
 - in Dringlichkeitsstufe 3: 0,57 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des IX. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 54)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X			X		
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80))	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)			X					X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstr.			X			X		
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach			x					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünring)			X			X		
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
23	Amselweg			X					X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
25	Am Strietbach		X				X		
26	Am Telgengrund			X					X
27	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
29	Am Waldrand			X					X
30	Am Wasserturm			X					X
31	Am weißen Stein	X							x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
34	An der Beeke			X					X
35	Annastraße			X			X		
36	Antonskamp	X							X
37	Anton-Storch-Straße	X							X
38	Arminstraße			X					X
39	Auf dem Esch	X							X
40	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
41	August-Bebel-Straße	X							X
42	August-Heeke-Straße	X							X
43	August-Macke-Str.			X					X
44	Auguststraße			X					X
45	Bachstraße		X				X		
46	Bahnhofstraße					X	X		
47	Beckstraße			X			X		
48	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
49	Beimerskamp			X					X
50	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
51	Berge			X					X
52	Bergstraße (inkl. Stichweg)			X					X
53	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
54	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							x
55	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
56	Bernhardstraße			X					X
57	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
58	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X						X	
59	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str.bis Drivel)	X							X
60	Biörn			X					X
61	Birkenweg	X							X
62	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
63	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
64	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
65	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle		X				X		

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
66	Böckenholtweg			X					X
67	Bonhoefferstraße			X					X
68	Borghorster Straße		X				X		
69	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
70	Brahmsstraße			X					X
71	Brandskamp			X					X
72	Brede			X					X
73	Brennesselweg			X					X
74	Brentanostraße	X							X
75	Breslauer Straße	X							X
76	Brökersgrund	X							X
77	Bronzeweg	X							X
78	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
79	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
80	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
81	Brucknerstraße			X					X
82	Brunsmannweg			X					X
83	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X			X		
84	Buckhoffstraße		X				X		
85	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Dreihuesweg)			X			X		
86	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Str.)	X					X		
87	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
88	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
89	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
90	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
91	Chromweg	X							X
92	Cremannsbusch			X					X
93	Dahlienweg			X					X
94	Dahlmannsbusch			X			X		
95	Dannenkamp			X					X
96	Delpstraße			X			x		
97	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
98	Diekhueslinde			X					X
99	Diekpohl ohne Stichwege			X					X
100	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
101	Diekstraße		X				X		
102	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
103	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
104	Distelkamp			X					X
105	Dorfstraße		X						X
106	Dornenkamp			X					X
107	Dreihuesweg			X				X	
108	Dreisk			X					X
109	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
110	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
111	Drivel (Kasbreite bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
112	Drosselweg			X					X
113	Droste-Hülshoff-Allee		X					X	
114	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
115	Drosteweg	X							X
116	Dünenweg			X					X
117	Edith-Stein-Straße	X							X
118	Edmund-Kohl-Straße			X					X
119	Eibenweg	X							X
120	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
121	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
122	Eichenweg			X					X
123	Eisenbahnstraße			X			X		
124	Eisengraben			X					X
125	Elbersstraße		X				X		
126	Elsa-Brändström-Straße	X							X
127	Elsterstraße			X					X
128	Emmastraße			X			X		
129	Emil-Nolde-Str.			X					X
130	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
131	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
132	Endken			X					X
133	Engelbert-Gröter-Str.			x					x
134	Enge Straße			X					X
135	Engelnkamp			X					X
136	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
137	Erikastraße			X					X
138	Erlenweg			X					X
139	Ernst-Hase-Weg			X					X
140	Ernst-Reuter-Straße	X							X
141	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
142	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
143	Eschstraße (ohne Stichweg)			X			X		
144	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
145	Eulenweg			X					X
146	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
147	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
148	Feldhoek			X					X
149	Felixstraße			X					X
150	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
151	Fichtenweg			X					X
152	Fliederweg	X							X
153	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekpohl)			X					X
154	Föhrendamm von Diekpohl bis Ende	X							X
155	Frankweg	X							X
156	Franz-Lehar-Straße	X							X
157	Franz-Liszt-Straße			X					X
158	Franz-Marc-Str.			X					X
159	Franz-Mülder-Straße			X			X		
160	Frauenstraße					X	X		
161	Frida-Kahlo-Str.			X					X
162	Friedenstraße			X					X
163	Friedhofstraße	X							X
164	Friedhofsweg	X							X
165	Friedrichstraße			X			X		
166	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
167	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
168	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X					X
169	Fritz-Erlor-Straße	X							X
170	Fuchsweg	X							X
171	Gabriele-Münter-Str.			X					X
172	Gaitlingstiege			X					X
173	Gartenweg	X							X
174	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
175	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
176	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
177	Ginsterweg			X					X
178	Glatzer Straße	X							X
179	Goerdelerstraße			X					X
180	Goethestraße			X					X
181	Goldbergweg bis Ausbauende			X			X		
182	Grabbestraße			X					X
183	Grabenstraße		X				X		
184	Grafensteinweg			X					X
185	Grenzweg			X					X
186	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X				X		
187	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
188	Grimmestraße			X					X
189	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)		X				X		
190	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)		X				X		
191	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
192	Gustav-Mahler-Straße			X					X
193	Gustav-Wayss-Straße			X			X		
194	Gutenbergstraße			X			X		
195	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
196	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X			X		
197	Haferkamp	X							X

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
198	Händelstraße	X							X
199	Handwerker-gewerbepark			X			X		
200	Hanfelde			X					X
201	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
202	Hans-Böckler-Straße	X							X
203	Hansestraße		X				X		
204	Hans-Poetschki-Straße	X							X
205	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
206	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
207	Haydnstraße	X							X
208	Heckenweg			X					X
209	Heckingsgarten	X							X
210	Hedwigstraße			X					X
211	Heidberge			X			X		
212	Heidegarten	X							X
213	Heideweg	X							X
214	Heilemannskamp			X					X
215	Heinrich-Heine-Straße	X							X
216	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
217	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X				X		
218	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
219	Hengeloplatz					X	X		
220	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
221	Hermann-Hesse-Straße	X							X
222	Hermannstraße			X				X	
223	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X					X
224	Hermelingskamp			X					X
225	Herskamp			X					X
226	Herzbach Bühlsand bis Reckenfelder Str.	X							X
227	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg			X					X
228	Heüveldopsbusch			X					X
229	Hilgenbrink			X					X
230	Hindemithstraße	X							X
231	Hinrikstraße			X					X
232	Höftstraße			X					X
233	Hohe Straße			X					X
234	Hölderlinstraße	X							X
235	Holländerweg			X					X
236	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X			X		
237	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X					X		
238	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
239	Holunderweg	X							X
240	Hörstingsheide			X					X
241	Hosperseck	X							X
242	Hüewel	X							X
243	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
244	Hülmöllerweg			X				X	
245	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
246	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
247	Hüningrode			X					X
248	Im Bockholt			X					X
249	Im Eschwinkel			X					X
250	Im Föhrenholz	X							X
251	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
252	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
253	Im Holtkamp	X					X		
254	Im Hoek	X							X
255	Im Kleinkamp	X							X
256	Im Timpen			X					X
257	Immermannstraße			X			X		
258	In der Lauge ohne Stichweg		X				X		
259	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
260	Inselweg			X					X
261	Jadeweg			X					X
262	Jahnstraße			X					X
263	Jakob-Kaiser-Straße	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
264	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
265	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
266	Johann-Christoph-Straße			X					X
267	Josefstraße			X					X
268	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
269	Jutestraße (Stichwege)	X							X
270	Kanalweg	X							X
271	Kapellenstraße			X					X
272	Karl-Arnold-Straße	X							X
273	Karlstraße			X			X		
274	Kasbreite incl. Stichweg			X					X
275	Kastanienweg	X							X
276	Katthagen					X	X		
277	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
278	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
279	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
280	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
281	Kiefernweg			x					X
282	Kiesstraße	X							X
283	Kirchplatz Hl. Geist			X				X	
284	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X	
285	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X		
286	Kleine Schweiz	X							X
287	Kleiststraße	X							X
288	Klemensstraße			X					X
289	Knollenkamp			X					X
290	Knollenwiese			X					X
291	Kolpingstraße			X			X		
292	Konenhoek			X					X
293	Königsberger Straße	X					X		
294	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
295	Kontrastraße			X					X
296	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
297	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
298	Krähenhügel	X							X
299	Kreuzkamp			X					X
300	Krumme Straße			X					X
301	Kuhlmannstraße			X				X	
302	Kupfergraben			X					X
303	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
304	Kurze Straße			X					X
305	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X			X		
306	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
307	Lange Water bis Vennweg			X				X	
308	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
309	Leifhelmweg			X				X	
310	Lerchenfeld		X				X		
311	Lerschweg	X					X		
312	Lessingstraße			X					X
313	Letterhausstraße			X			X		
314	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
315	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
316	Leuschnerstraße			X					X
317	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X					X		
318	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
319	Lindenstr. (von Eibersstr. bis Unterführung B 481)			X			X		
320	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
321	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X			X		
322	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
323	Ludgeristraße			X					X
324	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
325	Lütkenfelde	X							X
326	Lütkenheide			X					X
327	Machangelstraße			X					X
328	Marderweg	X							X
329	Maria-Montessori-Straße	X							X

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
330	Marie-Curie-Straße	X							X
331	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
332	Marie-Juchacz-Straße	X							X
333	Mariengarten			X			X		
334	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		
335	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
336	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
337	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X		
338	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X					X
339	Martinumgasse	X					X		
340	Matthias-Claudius-Straße			X					X
341	Max-Bruch-Straße			X					X
342	Max-Liebermann-Straße			X					X
343	Max-Reger-Straße			X					X
344	Mayland	X							X
345	Messingweg	X							X
346	Metallweg	X							X
347	Middelpennig			X					X
348	Mittelstraße			X					X
349	Moltkestraße			X					X
350	Moorbrückenstraße			X			X		
351	Mörikestraße			X					X
352	Mozartstraße			X					X
353	Mühlenbachaue			X					X
354	Mühlenstraße		X				X		
355	Müldersbusch			X					X
356	Münsterkamp			X			X		
357	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X				X		
358	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X
359	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
360	Münzstraße			X					X
361	Nachtigallenweg			X					X
362	Nelly-Sachs-Straße	X							X
363	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
364	Neubrückenstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
365	Neubrückenstraße (ohne Stichwege)		X				X		
366	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X		
367	Nickelweg			X					X
368	Nien Eschk	X							X
369	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
370	Nordring		X				X		
371	Nordwalder Straße		X				X		
372	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
373	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
374	Offenbachstraße	X							X
375	Opalweg			X					X
376	Oststraße	X							X
377	Pablo-Picasso-Str.			X					X
378	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
379	Pankratiusgasse	X							X
380	Paul-Cezanne-Str.			X					X
381	Paul-Klee-Str.			X					X
382	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
383	Peter-Funcke-Weg			X					X
384	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
385	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
386	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
387	Platinweg	X							X
388	Poggenpohl	X							X
389	Pottmeierweg			X					X
390	Querstraße			X					X
391	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
392	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X		
393	Reiherweg	X							X
394	Rektor-Surholt-Straße	X							X
395	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X	X		

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
396	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X				X		
397	Richard-Wagner-Straße	X							X
398	Riegelstraße			X					X
399	Rilkestraße	X							X
400	Ringstraße			X					X
401	Robert-Schumann-Straße			X					X
402	Robertstraße			X					X
403	Roggenkamp	X							X
404	Rosenstraße			X					X
405	Rotdornweg	X							X
406	Rubinweg			X					X
407	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
408	Sandhügel			X					X
409	Sandstiege	X							X
410	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X			X		
411	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
412	Sandufer				X		X		
413	Sandufergasse	X						X	
414	Saphirweg			X					X
415	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
416	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
417	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
418	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
419	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
420	Schlehenweg	X							X
421	Schlösserweg	X							X
422	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
423	Schmitzkamp			X					X
424	Schniebändskamp	X							X
425	Schoppenkamp			X			X		
426	Schräger Weg			X					X
427	Schubertstraße			X					X
428	Schückingstraße			X			X		
429	Schulstraße		X				X		
430	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
431	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
432	Schützenstraße		X				X		
433	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
434	Schwalbennest			X					X
435	Schwarzer Weg	X							X
436	Schwester-Columba-Straße			X					X
437	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
438	Senefelder Str.			X					X
439	Servatiusgasse	X							X
440	Silberweg		X				X		
441	Simmeris			X					X
442	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X			X		
443	Sonnenstraße			X					X
444	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X						X	
445	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
446	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X		
447	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
448	Spechtweg			X					X
449	Speckmannstraße	X							X
450	Spieck			X					X
451	Spiekkamp			X					X
452	Spinnerstraße			X					X
453	Spulerstraße	X						X	
454	St. Arnoldweg			X					X
455	Stahlstraße			X					X
456	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
457	Stautenberg	X							X
458	Stefanstraße			X					X
459	Steinweg			X					X
460	Sternbusch bis Haus-Nr.14	X							X
461	Sternstraße			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse*					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
9	Buckhoffstraße beidseitig								
10	Diemshoff, von Neubrückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
13	Goldbergweg ab Silberweg städt. auswärts - beidseitig								
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
15	Grünring, mittig/gegenläufig								
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrückenstraße, beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
33	Westring. mittig/gegenläufig								
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
35	Wilhelmstr., beidseitig								
	*								
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch								
	RK 1 - wöchentliche Reinigung								
	RK 2 - 14-tägige Reinigung								
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)								
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung								
	Gehwege: Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.								

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen
und Winterdienstdringlichkeitsstufen
(§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit / Reinigungsumfang		Reinigungsver- pflichtung	Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			1 x wöchent- lich maschinell	Stadt
RK 2	14-tägige Rei- nigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			14-tägig ma- schinell	Stadt

RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wo- chenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent- lich maschinell und zusätzli- che Handreini- gung	Reinigung Fahrbahn	Stadt
WD 1	Dringlichkeits- stufe 1	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 2	Dringlichkeits- stufe 2	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 3	Dringlichkeits- stufe 3	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt

Abfallentsorgungssatzung

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten
vom 04.07.2012
in der Fassung des II. Nachtrages
vom 18. Dezember 2015

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666
 - der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988,
 - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, 2012, S. 212 ff)
 - Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2012, S. 1938 ff.)
 - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 24.10.2015 (BGBl. 2015, S. 1.739 ff)
 - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammlung von schadstoffhaltiger Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung
- § 17 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- §21 Benutzung der Entsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- §22 Gebühren
- §23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- §24 Begriff des Grundstücks
- §25 Ordnungswidrigkeiten
- §26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Elektro- und Elektronikgeräten wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Kreis Steinfurt übertragen. Die Stadt betreibt weiterhin ein Holsystem für die Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) gegen Gebühr.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zu Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
 4. Einsammlung und Beförderung sperriger Abfälle/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen mittels eines Schadstoffmobiles.
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 8. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt sowie unbehandeltem Holz.
 9. Überwachung und Kontrolle in Zusammenhang mit erteilten Befreiungen gem. § 9 dieser Satzung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen bei einer regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Holsystem:
 1. mit Abfallgefäßen für den Restabfall, den Bioabfall und für das Altpapier,
 2. für den Sperrmüll und gebündelt für die sperrige Grünabfuhrim Bringsystem durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung:
 1. mit Containern für nicht bündelbare Grün- und Gartenabfällen an bekannt zu gebenden Standorten
 2. die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen aus den Haushaltungen über das Schadstoffmobil
 3. mit Containern für Elektro- und Elektronikgeräten an der Übergabestelle entsprechend dem ElektroG

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 11 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG);
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlag 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 19.12.2005“ in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG.).

§ 4

Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt über ein mobiles Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Elektronik- und Elektrogeräte können an der Übergabestelle (Sammelstelle) abgegeben oder auf Anforderung gegen Kostenübernahme eingesammelt werden.

- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge und die Annahmezeiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht

Anschlussberechtigte, die wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier- oder Bioabfall missbräuchlich nutzen haben keinen Anspruch auf Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Emsdetten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (Mieter/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 3 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen

vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall benachbarten Anschlusspflichtigen erlauben, gemeinsam an die Abfallentsorgung angeschlossen zu werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt zu erklären.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid

- nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2, Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 18 KrWG zulässige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Grundstückseigentümer, die wiederholt in grober Weise die Umleerbehälter für Papier oder Bioabfall missbräuchlich nutzen haben keinen Anspruch auf Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt“ in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfall: graue Gefäße in den Größen:
80 l (mit magentafarbenen Deckel), 80 l, 120 l und 240 l
1.100 l Container;
60 l Abfallsack (blau/grau)
 2. Bioabfall (organischer Abfall): braune Gefäße in den Größen:
120 l und 240 l
 3. Altpapier: blaue Gefäße in den Größen:
240 l und 1.100 l
 4. Gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
- (3) Die Stadt kann zur Kontrolle Haftmarken in verschiedenen Farben ausgeben, die dann von den Grundstückseigentümern an den Abfallbehältern anzubringen sind. In diesem Falle werden nur Abfallbehälter entleert, die mit der jeweils gültigen Haftmarke versehen sind.
- (4) Die für die Entsorgung der Leichtverpackungen erforderlichen gelben Säcke sind über die vom DSD (Duales System Deutschland) beauftragte Firma, die Stadt Emsdetten sowie über mehrere örtliche Einzelhandelsgeschäfte erhältlich.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:
Jeder Grundstückseigentümer/ Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück dem Abfallanfall entsprechende Behälter für Restmüll sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 80 Liter (mit magentafarbenem Deckel) festgesetzt (Pflicht-Restmülltonne nach § 7 S. 4 GewAbfV).
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bestimmen sich nach § 9 dieser Satzung. Die Abfallsäcke für den Restabfall des § 11 Abs. 2 dieser Satzung sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung vorhandenen Behältervolumen das nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den erforderlichen Behälter aufzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Aufstellung des erforderlichen Behälters auf seine Kosten durch die Stadt zu dulden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle, und Sperrgut sind zu den von der Stadt oder von dem beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen so an den Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr auch mit der Seitenladertechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter mit den Griffen zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand aufzustellen sind. Den Anweisungen bezüglich des Standplatzes sind Folge zu leisten.
Die Aufstellung der Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut hat am jeweiligen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Abend vor der Entsorgung zu erfolgen.

- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke bzw. sperrige Grünabfälle, Sperrgut oder Elektrogeräte nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der sperrigen Grünabfuhr oder Sperrmüllsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (4) Soweit dem Entsorgungsfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich oder erheblich erschwert ist, (z.B. die Beschaffenheit der Straße ein gefahrloses herein- und herausfahren des Müllfahrzeuges nicht zulässt oder durch Straßenbau oder polizeiliche Sperrungen), sind die Abfallbehälter und -säcke, sperriger Grünabfall oder Sperrmüll dem Entsorgungsfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Auf Antrag und gegen Gebühr können die Abfallbehälter ab Bordsteinkante zu den Sammelplätzen vorgeholt und die Abfalltonnen wieder zurückgebracht werden.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften über Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter, die sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften richten, zu beachten.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke werden von der Stadt oder von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße. Vor einem Gefäßtausch oder Gefäßabmeldung sind die Gefäße gründlich zu reinigen. Es werden nur gereinigte Gefäße zurückgenommen. Die Gefäße können auf Antrag und gegen eine Reinigungsgebühr (siehe § 1, Abs. 3 der Gebührensatzung) verschmutzt zurückgegeben werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. dem Unternehmer gestellten Abfallbehälter, Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altkleider, Altpapier, sonstigen Verkaufsverpackungen (z.B. Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen),

Elektro- und Elektronikgeräte, sperrige Grünabfälle, Sperrgut, schadstoffhaltige Abfälle, Bioabfall sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:

- Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer,
 - verwertbare Altkleider in die bereitgestellten Depotcontainer,
 - Altpapier in die blauen Abfallbehälter,
 - Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff - mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen aus Glas oder Papier/Pappe/Karton - in die gelben Säcke,
 - Bioabfälle in die braunen Abfallbehälter,
 - Restabfall in die grauen Abfallbehälter oder in die von der Stadt Emsdetten bereitgestellten Abfallsäcke,
 - Sperrige Grünabfälle gebündelt an die Straße
 - Sperrgut nach Anforderung und Terminvereinbarung an die Straße
 - Elektrogeräte (Großgeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) an Übergabestelle der Stadt Emsdetten bzw. auf Antrag und gegen Gebühr ab Bordsteinkante
 - Elektronik- und Elektrogeräte der Gerätegruppen 3 und 5 (Kleingeräte z.B. Toaster, Rasierapparat, Telefon etc.) in den bereitgestellten Container.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken entstanden sind. Diese dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht befüllt werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Haftung für abhanden gekommene Abfallbehälter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (10) Für die Abfallentsorgung wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrtage, die Bezirke sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (11) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehene Einsammlung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Papier, Pappe, Karton und Glas sowie die Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Ab-

fallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Elektroaltgeräte sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.

- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas und Elektroschrott nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt Emsdetten zu erklären. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 16

Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung

- (1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbezirke eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Stadt Emsdetten bekanntgegeben.
- (2) Die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen wird wie folgt durchgeführt.
- **wöchentlich**
Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l
 - **14-tägig**
Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 60 l Abfallsack
Bioabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
Leichtstoffe über den gelben Sack
 - **4-wöchentlich**
Restabfall in der Gefäßgröße 80 l (magentafarbener Deckel)
Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l
 - **nach Bedarf**
Altglas und Altkleider über Depotcontainer
Elektro- und Elektronikgeräte über Container
- (3) Die Entsorgungen werden in der Regel an den Werktagen (montags bis donnerstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Durch Feiertage bedingt können die Entsorgungen auf Freitage und Samstag verlegt werden. Die jeweiligen Entsorgungstage für die einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

§ 17

Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle

- (1) Jeder an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Einwohner im Gebiet der Stadt Emsdetten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs (Größe) nicht in den Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle), gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Restabfälle im Sinne des Abs. 1 sind z.B. Türen, Möbel, behandeltes Holz, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel etc. in haushaltsüblichen Mengen, deren längstes Maß maximal 2 Meter und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Kühl- und Elektrogeräte, Baustellenabfälle, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter, Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz-Teile sowie in Säcken, Tüten und Kartons verpackter Abfall.
- (3) Sperrige Grün- und Gartenabfälle im Sinne des Abs. 1 sind (Strauch-, Baumabschnitte, Baumstämme, Wurzelstöcke) in haushaltsüblichen Mengen deren längstes Maß maximal 2 Meter, deren Durchmesser 15 cm und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
- (4) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) wird auf Anforderung bis zu 2 x im Jahr ab Bordsteinkante abgefahren. Bezüglich des Standplatzes gilt § 13 dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Sperrige Grünabfälle werden zweimal im Jahr abgefahren. Die Termine werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Bezüglich des Standplatzes gilt § 13 dieser Satzung sinngemäß.
- (6) Die sperrigen Abfälle (Sperrmüll/sperrige Grünabfälle) sind bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Abend des Vortages.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, über § 18 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW 2003 S. 24), in der zur Zeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Bediensteten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen, die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der Entsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Emsdetten und sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Emsdetten erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) schadstoffhaltig Abfälle entgegen § 4 dieser Satzung zusammen mit anderem Abfall entsorgt;
 - c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§§ 7 und 8 dieser Satzung);
 - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§§ 11 und 12 dieser Satzung);
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt,
 - g) entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung Abfallgefäße nicht sauber hält.
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder eine wesentliche Veränderung des Abfalles nicht unverzüglich anmeldet (§ 18 dieser Satzung);
 - i) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 dieser Satzung);
 - j) entgegen § 13 dieser Satzung Abfallbehälter, gelbe Säcke, Sperrgut oder sperrige Grünabfälle bereits früher als zum Vorabend des Entsorgungstages herausstellt;
 - k) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in die vorgeschriebene Richtung zur Entsorgung bereitstellt,
 - l) Abfälle oder Transportbehältnisse neben Containerstandorten abstellt bzw. liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 2 Landesabfallgesetz NW, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 19.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 4. Juli 2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2015

Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
3. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
4. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
5. Abfälle aus Gerbereien
6. Abfälle aus der Zellulosenherstellung und -verarbeitung
7. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
8. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgaschlamm
9. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
10. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
11. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
12. Säuren, Laugen und Konzentrate
13. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
14. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
15. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
16. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
17. Explosivstoffe
18. Detergentien- und Waschmittelabfälle
19. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
20. Fäkalien aus Hauskläranlagen
21. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremete aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Pharma-Abfälle von mehr als 20 l im Einzelfall
22. Erdaushub
23. Bauschutt
24. Autowracks
25. Autoreifen

Emsdetten, 17. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des IV. Nachtrages
vom 18. Dezember 2015
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012
in der Fassung des I. Nachtrages
vom 19. Dezember 2012

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 4. Juli 2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.
Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	55,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	77,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	92,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	124,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	485,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.418,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- Bioabfall	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	36,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	44,00 €

- **Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und max. 2 gelbe Säcke mtl. 50,00 €
 - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß mtl. 15,00 €

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

**§ 4
Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des III. Nachtrages vom 17.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2012 außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des IV. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2012 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

III. Nachtrag
vom 18.12.2015
zur Beitrags- und Gebührensatzung
vom 19.12.2012
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten
vom 17.02.2011
und
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19.12.2012

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023),
 - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610),
 - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten - Entwässerungssatzung -, und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in den jeweils geltenden Fassungen,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgenden III. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Diese wird entsprechend der zulässigen Geschosshöhe und der durch die Lage des Grundstücks gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
- a) In Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), besonderen Wohngebieten (WB), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen (SW) - vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNV) vom 15.09.1977 -,
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.In den genannten Gebieten sind bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die zu Ziff. 1 - 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
 - b) In Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) - vgl. §§ 7 und 9 Baunutzungsverordnung - sind die vorstehend unter Buchst. A) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
 - c) In Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 9 und 11 BauNVO - sind die vorstehend unter Buchstabe a) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
 - d) Bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe a) anzuwenden;
bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Maßgabe des Buchstaben b) anzuwenden;
bei industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe c) anzuwenden.
Bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausge-

übt wird, sind die unter Buchst. A) zu Ziff. 1 - 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

- (2) a) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Höhe der Vollgeschosse.
Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.
- d) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten als solche genutzt werden, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach Abs. 1 Buchstabe a) Ziff. 1 angesetzt.
- e) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.
- f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Höhe der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist dies wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Fabrikhalle), werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.
- g) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höhe der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höhe der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Buchstabe e) Satz 2.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche hinter der Grundstücksgrenze der Straße, in der die Abwasserleitungen betriebsfertig verlegt sind;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- aa) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, in der Entwässerungsleitungen betriebsfertig verlegt sind, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
- bb) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich nur durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der kanalisierten Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der dieser Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;

- cc) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich einer nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz erlassenen Satzung liegen, die Grundstücksflächen, die zu Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben ausgewiesen sind;
 - dd) bei Grundstücken, die der Landwirtschaft dienen, die Fläche der Hofstelle (Wohnnutzung) einschließlich anderer tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossener Flächen.
 - d) Die unter aa) und bb) der Ziffer c) dieses Absatzes angeführte Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Gebieten, die nach §§ 7 und 9 der Baunutzungsverordnung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind, sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken.
 - e) Wird für die nach dem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung - oder bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich für deren tatsächliche Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung - oder im Falle von Baulücken für die durchschnittliche Bebauung der Nachbargrundstücke (vgl. Abs. 2 Buchstabe g) einschließlich der Abstandsflächen eine größere Grundstücksfläche benötigt, so wird diese der Berechnung zugrunde gelegt.
 - f) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.
- (4) Anschlussbeitrag:
- a) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt 7,48 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 1 a) Nrn. 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
 - b) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
 - aa) 69 v.H. - wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf - ,
 - bb) 31 v.H. - wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf - ,

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 4 b entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 4a

Ablösung des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde und der Heranziehungsbescheid unanfechtbar geworden ist und soweit Abs. 3 und 4 nichts anderes besagen.
- (3) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag erhoben ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluss behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlussbeiträge nach dieser Gebührenordnung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

- (5) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Betrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

§ 7a

Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Mit den Eigentümern von im Außenbereich gelegenen Grundstücken kann auf Antrag über den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn
1. ein Anschluss technisch und rechtlich möglich und machbar ist und
 2. das Abwasserbeseitigungskonzept den Bau einer Kanalisation nicht vorsieht.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Leitungen und der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer. Die Stadt kann nach mängelfreier Abnahme die im öffentlichen Bereich verlaufenden Leitungen unentgeltlich übernehmen. Sie werden Bestandteil des Entwässerungssystems der Stadt.
- (3) Die Anschlussnehmer werden von der Beitragspflicht zu Kanalanschlussbeiträgen befreit.
- (4) Anstelle des Kanalanschlussbeitrages haben die Anschlussnehmer einen Betrag zu entrichten, der sich auf die entwässerte Grundstücksfläche bezieht und dessen Höhe pro m² wie folgt festgesetzt wird:
- bei wohnbaulich genutzten Grundstück auf 1,37 €/m²
 - bei eingeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,37 €/m²
 - bei zweigeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,71 €/m²
- Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung sind die vorstehenden Beträge um 30 vom Hundert zu erhöhen.
- (5) Die entwässerte Fläche richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abzustellen.

§ 8

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten grundstücksbezogene Benutzungsgebühren:
- für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers,
 - für die Ableitung des Schmutzabwassers und
 - für die Reinigung des Schmutzabwassers.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt eine Abgabe zu errichten hat, wird über die Benutzungsgebühr nach den §§ 10 und 11 umgelegt.

- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe von den Kleininleitern eine Kleininleiterabgabe.
Diese Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 30.06. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familie, die nach dem 30.06. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 wird die Größe der bebauten und befestigten Flächen mit 100 % zugrunde gelegt, soweit die Flächen indirekt oder direkt in die städtische Kanalisation entwässert werden.
- (2) Als befestigte Flächen gelten Pflaster-, Beton- und Schwarzdecken.
- (3) Die Gebühr beträgt
- a) bei vollständiger Ableitung = 0,63 €/qm/Jahr
 - b) bei eingeschränkter Einleitung durch
 - dauerhaft begrünte Garagendächer = 0,58 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Hausdächer = 0,56 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer = 0,51 €/qm/Jahr
 - die Nutzung als Brauchwasser für Toilette und Waschmaschine = 0,45 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,38 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Hausdächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,33 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,28 €/qm/Jahr
 - c) bei vollständiger beeinträchtigungsfreier Verregnung, Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer = 0,00 €/qm/Jahr

§ 11

Gebühr für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer wird die Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m³ Abwasser.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,76 €/cbm
 - für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,50 €/cbm
- (3) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt gem. § 11 Abwasserabgabengesetz 35,00 €/Jahr je Schadeinheit, was einer Gebühr von 17,50 €/Einwohner/Jahr gleichkommt.

§ 12

Feststellung der Wassermenge

- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermengen gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im letzten, abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Grundstücken, für die eine Abwassermengenmesseinrichtung vorhanden ist.
- (2) Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen nach Ziffer 1a ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.
Hat ein Wassermesser offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenrechnung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrundegelegt wird.
- (3) Die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen nach Ziffer 1b sowie tatsächlich eingeleitete Abwassermengen nach Ziffer 1c, sind durch geeichte und von der Stadt anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Diese Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Stadt bestimmt.
Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.
Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres einen prüfungsfähigen Nachweis über die im Vorjahr entnommenen Wassermengen bzw. abgeleiteten Abwassermengen mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder stellt die Erbringung des Nachweises für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte dar, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt.

Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen über den durchschnittlichen Wasserverbrauch

- aus Vorjahren;
 - von 40 m³/Jahr für die auf den Grundstücken lebenden und/oder gemeldeten Personen;
 - von 5 m³/Jahr für die in den Betrieben beschäftigten, jedoch nicht auf den Grundstücken wohnenden Personen.
- (4) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, vor dem Anschluss zur Abwasseranlage den Einbau eines Kontrollschachtes mit einer IDM-Mengenmessanlage mit Zählung und Aufzeichnung der abgegebenen Abwassermengen vorzusehen.

§ 13

Unberücksichtigt bleibende Wassermengen

- (1) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt werden, die nachweisbar der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wird. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter, verplombter, von der Stadt anerkannter Messvorrichtungen oder durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Bei Betrieben gleicher Art, für die eine gutachterliche Stellungnahme einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle bezüglich des produktionsbedingten Wasserverbrauchs vorliegt, kann im Einzelfall anstatt des Einzelgutachtens nach § 14 Abs. 1 S. 2 ein allgemeines Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle für die Absetzung der Schmutzwassergebühren anerkannt werden. Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Messeinrichtungen und die Kosten für den Gutachter hat der Gebührenpflichtige zu tragen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend. Für die Berechnung und Festsetzung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen wird eine Verwaltungsgebühr von 34,00 € festgesetzt.
- (2) Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tage des Einbaues und jährlich bis zum 15.01. der Stadt schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für drei Jahre.
- (3) Die Anträge müssen vor Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden bzw. 3 Monate nach dem Bekanntwerden der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge bei der Stadt eingehen.

§ 14

Starkverschmutzungsgebühren

- (1) Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf dem Unternehmen nach Satz 2 Nr. 1 - 10 betrieben werden und die einen Wasserverbrauch nach den §§ 13 und 14 von mehr als 500 m³/Jahr haben, wird die Reinigungsgebühr mit einem Faktor belegt, der sich nach dem Grad der gegenüber dem häuslichen Abwasser verstärkten Verschmutzung bemisst.

Die Verschmutzungsfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien 4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung 2,75
3. Fassreinigungen 1,15
4. Wäschereien 1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei 1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien 1,25
7. KFZ-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen 1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen 1,80
9. Gießereien 1,20

10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Quartal an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1.000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 11 Abs. 2 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so daß für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß der in der Anlage der jeweils gültigen Fassung der in der Rahmenwasserverwaltungsvorschrift (VwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungsschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 15

Benutzungsgebühren für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Als Gegenleistung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Emsdetten Reinigungsgebühren, Leerungs/Abfuhrgebühren und Überwachungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Klärschlammes bzw. Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Klärschlammes bzw. Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung der Annahmestation.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

§ 16

Gebührensätze für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Höhe der Reinigungsgebühren und Leerungs-/Abfuhrgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:
- a) bei Kleinkläranlagen
- aa) die Reinigungsgebühr auf 17,66 €/cbm
- bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
- | | |
|---|-----------------------------|
| für Anlagen bis 5 m ³ auf | 111,56 € je Leerung/ Abfuhr |
| für Anlagen größer 5 m ³ bis 10 m ³ | 133,88 € je Leerung/Abfuhr |
| für Anlagen größer 10 m ³ | 156,19 € je Leerung/Abfuhr |
- b) bei abflusslosen Gruben
- aa) die Reinigungsgebühr auf 1,50 €/cbm
- bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
- | | |
|---|-----------------------------|
| für Anlagen bis 5 m ³ auf | 111,56 € je Leerung/ Abfuhr |
| für Anlagen größer 5 m ³ bis 10 m ³ | 133,88 € je Leerung/Abfuhr |
| für Anlagen größer 10 m ³ | 156,19 € je Leerung/Abfuhr |
- c) Bei eigener Anlieferung entfällt die Leerungs-/Abfuhrgebühr.
- d) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen.
- e) Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 101,15 € je Stunde zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Überprüfung bzw. Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt in den Fällen, in denen kein kombinierter Wartungsvertrag/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, 76,36 € je Überprüfung. In den Fällen, in denen ein kombinierter Wartungs-/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, entfällt diese Gebühr.
- Für eine vergebliche Überwachungs-Anfahrt sind 38,18 € je Anfahrt zu zahlen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beginnt mit der Herstellung der Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht je Abfuhr und je Überwachung.

§ 18

Fälligkeit der Gebühren und Abgaben

Die Benutzungsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist dort ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Gebührenschuld können Abschläge erhoben werden.

§ 19

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr auf Basis der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20 Gebühren- und Abgabenpflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtig sind
- a) der Grundstücks-Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zum Zeitpunkt der Abfuhr des Klärschlammes/des Abpumpens der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührensschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 21 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten.

§ 22 Eigentümerwechsel und Anzeigenpflicht

- (1) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebühren- oder Abgabenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebühren- oder Abgabenpflichtige Gebühren und Abgaben bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren und Abgaben haftet neben dem bisherigen Gebühren- und Abgabenpflichtigen der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige.
- (2) Der bisherige Gebühren- oder Abgabenpflichtige und der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige sind verpflichtet, den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebühren- oder Abgabepflichtige für die seit der Rechtsänderung entstandenen Gebühren oder Abgaben, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

§ 23 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 24 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses (Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Prüfschacht) an die Abwasseranlage sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 25 Entstehung eines Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 26 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke

zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 27 Fälligkeit Ersatzanspruch

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2014 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender III. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. 12.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungslagen vom 19.12.2012 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen
Jugend- und Familienbildung und Familienerholung in Emsdetten
beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 25.09.2001 -
in der Fassung des Beschlusses vom 17.12.2015

Inhalt

1. **Allgemeine Grundsätze**
2. **Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens**
3. **Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises**
4. **Förderungsmöglichkeiten**
Abschnitt I Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung in Emsdetten
 - 4.1 **Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen**
Fahrten, Lager, Wanderungen, einschließlich Kurzfreizeiten
 - 4.2 **Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch**
 - 4.3 **Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung sowie Schulung von GruppenleiterInnen**
 - 4.4 **Zuschüsse zur Einrichtung, Einrichtungsergänzung und Renovierung von Stätten der Kinder- und Jugendarbeit**
 - 4.5 **Betriebskostenzuschüsse für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen**
5. **Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg**
6. **Förderungsmöglichkeiten**
Abschnitt II Förderung der Familienbildung und Erholung gemäß § 16 KJHG
 - 6.1 **Eltern- und Familienbildung**
 - 6.2 **Familienerholung**

Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellt das „Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ junger Menschen als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1 Abs. 1. KJHG). Die Stadt Emsdetten fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Voraussetzung für eine Förderung freier Träger der Jugendhilfe aus Emsdetten ist deren öffentliche Anerkennung gemäß § 75 KJHG, soweit bei den einzelnen Förderungspositionen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Antragsberechtigte ist gehalten, Beihilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Darüber hinaus hat der Antragsberechtigte eine angemessene Eigenleistung (mindestens 10 % der Gesamtkosten) zu erbringen, soweit diese Richtlinien nichts anderes vorschreiben. Eine Überfinanzierung von Maßnahmen zugunsten des Trägers darf nicht erfolgen.
Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 74 Abs. 3 KJHG unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.
- 1.3 Über Beihilfen zu Maßnahmen, zu denen nach diesen Richtlinien kein Zuschuss gewährt werden kann, entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emsdetten im Einzelfall.
- 1.4 Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, musikalischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben oder mit einer derartigen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden grundsätzlich nicht gefördert. Abweichend hiervon werden ansässige Vereine und Vereinigungen, die öffentliche kulturelle Veranstaltungen ausrichten, gefördert, sofern diese Fahrten, Lager, Wanderungen einschließlich Kurzfreizeiten nach 4.1 oder internationale Jugendbegegnungen und internationalen Jugendaustausch nach 4.2 dieser Richtlinie durchführen.

Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

- 1.5 Die öffentlichen Mittel sind so einzusetzen, dass innerhalb der Gruppe ein Ausgleich zu Gunsten der finanziell schwächer gestellten TeilnehmerInnen herbeigeführt wird. Der Träger der Maßnahme legt eigenverantwortlich die dazu notwendigen Kriterien fest.

- 1.6 Für Freizeitmaßnahmen gem. Ziffer 4.1 und 4.2 für Menschen mit Behinderungen wird
- bei Maßnahmen mit Übernachtung der 4fache Zuschuss der jeweiligen Förderungsposition
 - bei Maßnahmen ohne Übernachtung der 3fache Zuschuss der jeweiligen Förderungsposition
- gewährt.
Für jeweils 3 Menschen mit Behinderungen wird ein/e BetreuerIn anerkannt.
- 1.7 Anträge können nicht bearbeitet werden, wenn der Antragsteller über früher gewährte Beihilfen trotz erfolgter Anmahnung nicht abgerechnet hat.
- 1.8 Die inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Antragsteller im Rahmen dieser Richtlinien.
- 1.9 Bei allen Maßnahmen werden nur TeilnehmerInnen gefördert, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben.
BetreuerInnen, die Emsdettener Jugendgruppen betreuen, jedoch nicht in Emsdetten wohnhaft sind, können bei der Förderung berücksichtigt werden.
- 2. Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens**
- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Beihilfe nach diesen Richtlinien besteht nicht.
Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinien können nur so lange und in solcher Höhe gewährt werden, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen.
Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, kann eine anteilige Kürzung der Beihilfebeträge erfolgen.
- 2.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien mit Ausnahme der Zuschüsse gem. Pkt. 4.5 - Betriebskostenzuschüsse - und Pkt. 7 - Familienerholung - müssen spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung unter Beifügung der jeweils erforderlichen Verwendungsnachweise dem Jugendamt vorliegen.
Falls ein besonderer Zeitpunkt für die Antragsstellung besteht, ist dieser bei den jeweiligen Richtlinien zu entnehmen.
- 2.3 Beihilfen werden nur auf ein Bankkonto des Trägers (Vereinskonto etc.) überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten (Ausnahme Familienerholung) oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der/die LeiterIn einer Maßnahme muss volljährig sein und an einer Gruppenleiterschulung teilgenommen haben.
- 2.5 Antragsvordrucke, Teilnehmerlisten, Kostenaufstellungen etc. werden über die Internetseiten der Stadt Emsdetten zur Verfügung gestellt.

3. Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises

- 3.1 Der Antragsteller hat dem Stadtjugendamt die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.

Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, der Stadt Emsdetten für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

- 3.2 Die Höhe der Beihilfe kann durch das Stadtjugendamt neu festgesetzt werden, wenn dies bei Prüfung des Verwendungsnachweises notwendig erscheint.
- 3.3 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind umgehend zu erstatten.

4. Förderungsmöglichkeiten

Abschnitt I Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung in Emsdetten

- 4.1 Kinder- u. Jugenderholungsmaßnahmen (Fahrten, Lager, Wanderungen) einschließlich Kurzfreizeiten

4.1.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn 3,00 Euro. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass für die Maßnahme Kosten für die Anfahrt und / oder Unterkunft anfallen.
- (2) Die Veranstaltung muss mit An- u. Rückreisetag (gilt als ein Tag) mindestens 2 Tage dauern. Die Beihilfe wird höchstens für 21 Tage gewährt. Dies gilt nicht bei Kurzfreizeiten mit einer Übernachtung, sofern die Anreise vormittags und die Abreise nachmittags erfolgt.
- (3) Bei der Förderung werden berücksichtigt:
 - Kinder und Jugendliche, die im Kalenderjahr der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - TeilnehmerInnen im Alter von 18 - 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, arbeitslos sind, Sozialhilfe beziehen oder eine Behinderung haben.
- (4) Voraussetzungen für die Arbeit (Qualitätsanforderung) als ehrenamtliche MitarbeiterInnen von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:

- die Teilnahme an einem GruppenleiterInnen-Grundkurs
- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
- die Teilnahme an einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz
- die als LeiterInnen der Maßnahme vorgesehenen Personen müssen volljährig, die als BetreuerInnen vorgesehenen Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Bei Jugendfreizeiten müssen LeiterInnen und BetreuerInnen volljährig sein.
- Für die Leitung der Maßnahme müssen sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte oder sonstige durch Beruf oder Erfahrung qualifizierte Kräfte eingesetzt werden.
- Die Anzahl der BetreuerInnen einschließlich LeiterInnen wird wie folgt festgelegt:

Bei einer Gruppenstärke von 5 TeilnehmerInnen 1 BetreuerIn, bei angefangenen weiteren 5 TeilnehmerInnen 1 weiterer(e) BetreuerIn.

Die Besetzung des Betreuungsteams soll sich geschlechtsparitatisch an der Zusammensetzung der Ferienfreizeit orientieren.

- (5) An einer Maßnahme eines ortsansässigen Trägers müssen mindestens 5 Kinder/Jugendliche aus der Stadt Emsdetten teilnehmen.
- (6) TeilnehmerInnen aus Emsdetten, die an Maßnahmen ortsfremder Träger teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss nach diesen Richtlinien, es sei denn, dass es sich um überregionale Maßnahmen handelt (Kreissportbund, Jugend- u. Familiendienst etc.). Überregionale Maßnahme heißt, dass die TeilnehmerInnen der Freizeit sich aus mindestens 2 Jugendamtsbezirken zusammensetzen.
- (7) Gefördert werden auch Fahrten, Lager und Wanderungen einschließlich Kurzfreizeiten, die musikalischen Charakter haben oder mit einer musikalischen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sofern sie von ansässigen Vereinen und Vereinigungen, die öffentliche kulturelle Veranstaltungen ausrichten, durchgeführt werden.
- (8) Die Erbringung einer 10 %-igen Eigenleistung (vgl. 1.2) entfällt.

4.1.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.2 Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch

4.2.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Höhe der Beihilfe beträgt für TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 25 Jahren sowie für BetreuerInnen an Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, 4,00 Euro je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn, bei Maßnahmen der Jugendbegegnung im Inland 3,00 Euro je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn.
Im Gegensatz zu den Maßnahmen der Jugenderholung ist bei Jugendbegeg-

nungsmaßnahmen nachzuweisen, dass ein gemeinsames Programm mit anderen ausländischen Jugendgruppen oder einer Jugendgruppe durchgeführt wird.

- (2) Die Anzahl der Betreuer einschließlich Leiter wird entsprechend Ziffer 4.1.1 Abs. 4 festgelegt.
- (3) Das Programm sollte eine Dauer von mindestens 6 Tagen, höchstens jedoch 21 Tagen umfassen. An- und Abreise zählen als ein Tag.
- (4) Bei einem Gegenbesuch erhält der gastgebende Verein/Verband für die Programmgestaltung einen Zuschuss in Höhe von 3,00 Euro pro Gast und Kalendertag.
- (5) Bei Maßnahmen mit Ländern außerhalb Europas entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (6) Werden internationale Jugendbegegnungen mit Sonderprogrammen (z.B. deutsch-französisches Jugendwerk, Euregio) gefördert, wird diese Förderung auf den städtischen Zuschuss angerechnet.
- (7) An der Maßnahme müssen mindestens 7 TeilnehmerInnen aus der Stadt Emsdetten teilnehmen.
- (8) Gefördert werden auch Internationale Jugendbegegnungen und internationale Jugendaustauschmaßnahmen, die musikalischen Charakter haben oder mit einer musikalischen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sofern sie von ansässigen Vereinen und Vereinigungen, die öffentliche kulturelle Veranstaltungen ausrichten, durchgeführt werden.
- (9) Die Erbringung einer 10%igen Eigenleistung (vgl. 1.2) entfällt.

4.2.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.3 Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung sowie Schulung von JugendgruppenleiternInnen

4.3.1 Förderungsabsicht

- (1) Unterstützt wird die außerschulische Bildung, die jungen Menschen vielerlei Lernfelder für praktisches Tun und Verhalten bieten kann. Sie reichen von der Förderung des kreativen Geschickes, musischer und kultureller Betätigung über die Ausbildung manueller Fertigkeiten bis zu sozialen Aktionen. Mit der Förderung von Seminaren und Einzelveranstaltungen soll neuen Aktions- und Arbeitsformen in der außerschulischen Bildungsarbeit Rechnung getragen werden. Ziff. 1.4 der Richtlinien bleibt unberührt.

- (2) Die Stadt Emsdetten fördert die pädagogische Aus- und Weiterbildung geeigneter MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen zu JugendgruppenleiterInnen, die sie befähigen, Gruppenleitertätigkeiten pädagogisch sinnvoll und wirksam wahrzunehmen. Hierzu gehören weiterführende Seminare, musisch-kulturelle Fortbildungsveranstaltungen, Vertiefungskurse etc. für GruppenleiterInnen, um für die verbandliche und nichtverbandliche Jugendarbeit neue Impulse, Anregungen, Kenntnisse über Verhaltensweisen Jugendlicher usw. zu erhalten. Ziffer 1.4 der Richtlinien bleibt unberücksichtigt.

4.3.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigten Trägern gem. § 75 KJHG können bei der Durchführung der o.g. Veranstaltungen folgende Beihilfen gewährt werden:

(1) Seminare, Tages- und Wochenendschulungen

Je Teilnehmertag mit einer Bildungseinheit von wenigstens 4 Zeitstunden pro Tag und TeilnehmerInnen 5,00 Euro, bei Maßnahmen mit Übernachtung in Bildungsstätten o.ä. pro Tag und TeilnehmerInnen 15 Euro bei einer Höchstförderung bis 8 Tagen;

Bei einer Übernachtung in Zelten oder einfachen Unterkünften beträgt die Beihilfe 7,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn. Ein Tag wird nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens 4 Zeitstunden umfasst. Umfassen die Veranstaltungen bei mehrtägigen Schulungen am An- bzw. Abreisetag keine 4, mindestens aber 2 Zeitstunden, beträgt die Beihilfe 50% des möglichen Tagessatzes je TeilnehmerIn.

Schulungen von Betreuungskräften, die im Rahmen von Maßnahmen tätig sind, die der Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen dienen, werden auf Grund der Besonderheit der Betreuungsleistung und der möglicherweise vorhandenen psychischen Belastungen zusätzlich folgendermaßen gefördert, wenn Ziel und Inhalt der Schulungsmaßnahme diesen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Schulungsmaßnahme muß durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Die Maßnahmen können bis zu 50 % der Gesamthonorarkosten der Fachkraft, höchstens 375,00 Euro jährlich pro Antragsteller, gefördert werden.

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen teilnehmen. Die Maßnahme darf nicht dem Besuch einer Ausstellung, Theater- oder Konzertveranstaltung dienen.

In die Förderung fällt nicht die Aus- u. Fortbildung von ÜbungsleiterInnen im Bereich des Sports sowie ChorleiterInnen u.ä. im Bereich der Musik.

(2) Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen wie Kinder- und Jugendaktionstage und Musik- und Theaterveranstaltungen mit besonderen Schwerpunkten der Jugendarbeit

können mit bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens 375,00 Euro jährlich gefördert werden, sofern eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung des Sportes in der Stadt Emsdetten bzw. nach den Richtlinien zur Be-zuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Ver-eine und Vereinigungen der Stadt Emsdetten nicht erfolgt. Für Veranstal-tungen mit schwerpunktmäßig Unterhaltungscharakter (Halloween-Party´s, Zoobesuche, Videoabende) wird ein Zuschuss nicht gewährt.

4.3.3 Verfahren

- (1) Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen außerschulischen Bil-dungsveranstaltungen und Gruppenleiterschulungen, die fachlich und sach-lich vorbereitet und durchgeführt werden.
- (2) Veranstaltungen sind außerhalb der normalen Gruppenstunden durchzufüh-ren.
- (3) Bezüglich der Antragsfrist siehe Ziff. 2.2
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Teilnehmerliste (bei Seminaren, Jugendgruppenleiterschulungen, anson-sten auf Anforderung),
 - Programm der Bildungsveranstaltung/Gruppenleiterschulung,
 - ggfs. weitere Unterlagen, die im Einzelfall vom Jugendamt nachgefordert werden.

4.3.4 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit als GruppenleiterInnen

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist nur auf Grund der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit junger Menschen möglich. Daher sollten Mitarbeite-rInnen für ihre derzeitige und zukünftige verantwortliche Mitarbeit angemessen qualifiziert werden. Schulungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, Kenntnis-se, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen für die Leitung von Gruppen zu er-werben bzw. zu vertiefen und Erfahrungen zu reflektieren.

Die Tätigkeit als JugendgruppenleiterIn ist mit sehr viel Engagement und zum Teil auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Daher gewährt die Stadt Emsdet-ten qualifizierten GruppenleiterInnen folgende Vergünstigungen und erkennt damit deren ehrenamtliche Tätigkeit ausdrücklich an:

(1) JugendgruppenleiterInnencard (Juleica)

Voraussetzungen zum Erwerb:

- Qualifizierung als GruppenleiterIn
(Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Planung und Durchführung von Maßnahmen, Gruppenleitung)
- Qualifizierung im Erste Hilfe (Erste-Hilfe-Kursus)
- Qualifizierung in Rechts- und Versicherungsfragen (Aufsichtspflicht, Ju-gendschutz, etc.)
- oder sozialpädagogische Ausbildung oder durch Beruf oder Erfahrung

qualifizierte Kräfte.

Verantwortlich für die Kontrolle und Bescheinigung der Voraussetzungen ist der Träger, bei dem die MitarbeiterInnen ehrenamtlich tätig sind.

(2) Vergünstigungen für Juleica-InhaberInnen:

Die Stadt Emsdetten wirbt bei Institutionen und Gewerbetreibenden für Vergünstigungen, die den Inhabern der Juleica zu Gute kommen sollen. Bei Ausgabe der Juleica werden die InhaberInnen über mögliche Vergünstigungen informiert.

(3) Juleicapauschale

Juleica-InhaberInnen können auf Antrag eine Pauschale von 25,00 Euro pro Jahr erhalten, wenn sie

- regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind,
- einmal pro Jahr an einer Fortbildung teilnehmen und
- der Träger den gleichen Betrag (25,00 Euro) zur Verfügung stellt.

Die Pauschale ist für kleinere Ausgaben gedacht, die nicht erstattet werden, z.B. Telefon- und Fahrtkosten, Eigenanteile an Fortbildungen, Fachliteratur etc. Verantwortlich für die Kontrolle und Bescheinigung der Voraussetzungen ist der Träger, bei dem die MitarbeiterInnen ehrenamtlich tätig sind.

4.4 Zuschüsse zur Einrichtung, Einrichtungsergänzung und Renovierung von Stätten der Kinder- und Jugendarbeit

4.4.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beihilfe beträgt 70% der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.000 Euro je Träger/Kalenderjahr.
- (2) Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung sind bis zu 50 % der Einrichtungs- und Renovierungskosten förderungsfähig.
Der Förderungsumfang richtet sich nach 4.4.1 (1).
- (3) Beihilfen zu Renovierungsmaßnahmen können nur in Abständen von 4 Jahren gewährt werden. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (4) Bei Maßnahmen, die in Eigeninitiative und Eigenleistung durchgeführt werden, ist der Wert der Eigenleistung in Höhe von 25 % der angegebenen Materialkosten zu bemessen. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt aus der Summe der Materialkosten und des rechnerisch festgestellten Wertes der Eigenleistung.
- (5) Förderungsfähig sind die angemessenen Kosten für
 - die Beschaffung von Gebrauchsgegenständen wie Lagerzubehör (z.B. Kochgeschirr), Werkzeuge, Mediengeräte - ausgenommen die Anschaffung

- von Zelten, Zeltmaterial sowie Zeltreparaturen - ,
- die Beschaffung von speziellen Gebrauchsgegenständen (z. B. therapeutische Spielgeräte) für Angebote der integrativen Freizeitgestaltung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Einrichtungsgegenstände für die Kinder- und Jugendarbeit,
- die Kosten für die Renovierung von Jugendheimen und Gruppenräumen für die Kinder- und Jugendarbeit.

(6) Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial wird nicht gefördert.

(7) Die Renovierung von gemieteten, gepachteten oder vereinseigenen Gebäuden und Anlagen der Sportvereine wird nicht gefördert.

4.4.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.5 Betriebskostenzuschüsse für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen

4.5.1 Förderungsabsicht

Für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, gewährt die Stadt Emsdetten Betriebskostenzuschüsse.

4.5.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zur Unterhaltung von Räumlichkeiten, die der Jugend zur Verfügung stehen, wird jährlich ein pauschaler Zuschuss gewährt, der nach Größe der Einrichtung berechnet wird.
- (2) Die jährliche Pauschale für Jugendheime und Jugendgruppenräume beträgt pro qm 5,00 Euro.
- (3) Bei Räumlichkeiten mit multifunktionaler Nutzung beträgt der Zuschuss bis 3,00 Euro pro qm.
- (4) Die Festsetzung der anerkannten qm-Flächen erfolgt durch das Jugendamt. Abstellräume etc. werden bei der Berechnung der förderungsfähigen Fläche nicht miteinbezogen.
- (5) Betriebskostenzuschüsse für gemietete, gepachtete oder vereinseigene Gebäude und Anlagen der Sportvereine werden nicht gewährt.

4.5.3 Verfahren

- (1) Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag muss bis zum 01.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt Emsdetten vorlie-

gen. Es ist mitzuteilen, welche Räumlichkeiten der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Erklärung über die Größe, Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten (nur bei Erstantrag, sofern keine Änderungen eingetreten sind)

b) Kurzinformationen über die Aktivitäten der jeweiligen Jugendgruppe

(3) Nach Erhalt des Zuschusses ist innerhalb von 4 Wochen dem Stadtjugendamt Emsdetten gegenüber zu erklären, dass die Zuschüsse ausschließlich für die Betriebskosten der Jugendräume verwandt werden.

5. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg

5.1.1 Spielmobil

Das Spielmobil ist im Besitz der Stadt Emsdetten. Durch die Ausleihe sollen Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten gefördert und unterstützt werden.

5.1.2 Hüpfburg

Die Hüpfburg wurde durch die Stadtparkasse Emsdetten angeschafft und ist gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadtparkasse Emsdetten und der Stadt Emsdetten dem Jugendamt zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten bis auf Widerruf überlassen worden.

5.2 Berechtigte einer Ausleihe:

Berechtigte Kategorie A:

- insbesondere freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen für Schulfeste
- Sportvereine für Freizeitaktivitäten in der Kinder- und Jugendabteilung.

Berechtigte Kategorie B:

- andere soziale Institutionen
- Straßenfeste oder privat motivierte Anlässe (Kindergeburtstage)

5.3 Ausleihe-Anmeldung

Die Anmeldung zur Ausleihe kann frühestens ab dem 01.01. des laufenden Jahres erfolgen. Frühere Anmeldungen werden am ersten Werktag des laufenden Jahres berücksichtigt, werden aber nicht bevorrechtigt behandelt. Anmeldungen der Berechtigten der Kategorie A gelten bei schriftlicher Bestätigung als sicher. Anmeldungen der Berechtigten der Kategorie B gelten erst 4 Wochen vor dem Ausleihtermin als sicher, da bis dahin Berechtigte der Kategorie A auf Grund des größeren öffentlichen Interesses für die Kinder- und Jugendarbeit vorgezogen werden. Ein formloser schriftlicher Antrag ist zu stellen an den

*Baubetriebshof
Franz-Mülder-Str. 34
48282 Emsdetten*

Eine Ausleihgebühr entsteht nicht.

5.4 Organisation der Ausleihe

Die Hüpfburg und das Spielmobil werden auf dem Gelände des Baubetriebshofes, Franz-Mülder-Str. 34, 48282 Emsdetten, gelagert.

Nach schriftlicher Antragstellung erfolgt eine Bestätigung mit dem Hinweis auf den vorherigen Ausleiher, für den Fall, dass die Hüpfburg oder das Spielmobil an einem Wochenende mehrfach ausgeliehen werden sollte. Mit diesen AusleiherInnen ist dann die Übernahme abzusprechen.

- In allen anderen Fällen sind die Verleihgegenstände vom Baubetriebshof abzuholen und auch zurückzubringen.
- Für die Abholung ist eine Anhängerkupplung am PKW erforderlich.
- Zum Auf- und Abbau und Verladung der Hüpfburg sind mindestens 4 Personen erforderlich.
- Der Baubetriebshof setzt das Spielmobil und die Hüpfburg regelmäßig instand. Die AusleiherInnen sind verpflichtet, den Verleihgegenstand aufgeräumt und ordnungsgemäß zurückzubringen.
- Etwaige Mängel an der Hüpfburg oder reparaturbedürftige Spielgeräte im Spielmobil sind sofort dem Baubetriebshof zu melden.

6. Förderungsmöglichkeiten

Abschnitt II Förderung der Familienbildung und -erholung gemäß § 16 KJHG

6.1 Eltern- und Familienbildung

6.1.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigten werden bei der Durchführung nachstehend genannter Veranstaltungen folgende Beihilfen gewährt:

- (1) Informationsveranstaltungen, familienpädagogische Maßnahmen (Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Elternseminare ohne Kinder)
Je Teilnehmertag mit einer Bildungseinheit von wenigstens 4 Stunden pro Tag und TeilnehmerIn 2,50 Euro, bei Maßnahmen mit Übernachtung pro Tag und TeilnehmerIn 5,00 Euro, bei einer Höchstförderung bis 6 Tagen;
Kinder bis zum 12. Lebensjahr erhalten 50 % der vorstehend genannten Förderungssätze.
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.

6.1.2 Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) Familienkreise und Gruppen Alleinerziehender,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
- (2) Bezüglich der Antragsfrist siehe Ziff. 2.2
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Teilnehmerliste,
 - Programm der Maßnahme,
 - ggfls. weitere Unterlagen, die im Einzelfall vom Jugendamt nachgefordert werden.

6.2 Familienerholung

6.2.1 Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden, um den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken und die Gesundheit der Familie zu fördern.

Es werden im Allgemeinen solche Maßnahmen gefördert, die von den Familien selbständig durchgeführt und für die anderweitig öffentliche Mittel nicht gewährt werden. Die Beihilfen sollen vor allem kinderreichen Familien und alleinerziehenden Elternteilen zu Gute kommen.

6.2.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigten werden feste Zuschüsse gewährt, und zwar für jede teilnehmende Person je Verpflegungstag bei

Familien mit 1 und 2 Kindern	je	7,00 Euro
Familien mit 3 und 4 Kindern	je	8,00 Euro
Familien mit 5 und mehr Kindern	je	9,00 Euro
für teilnehmende Kinder mit Behinderung pro Tag zusätzlich von Ehepaaren bzw. Alleinerziehenden mit:		
1 und 2 Kindern	je	2,50 Euro
3 und 4 Kindern	je	3,50 Euro
5 und mehr Kindern	je	4,50 Euro

- (2) Familien, die Sozialhilfe erhalten sowie Arbeitslosenhilfeempfänger und alleinstehende Elternteile sind der nächst höherer Förderungsgruppe zuzuordnen als derjenigen, unter die sie auf Grund der Kinderzahl zu rechnen wären.
- (3) Antragsberechtigt sind Familien mit drei und mehr Kindern,

Familien mit mindestens einem Kind mit Behinderung
 Familien mit einem Elternteil
 Familien, die Sozialhilfe erhalten.

Berücksichtigt werden Kinder unter 18 Jahren oder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen.

Menschen mit Behinderung, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

- (4) Es können nur Familien gefördert werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des Stadtjugendamtes Emsdetten haben.
- (5) An den Familienferien sollen beide Elternteile teilnehmen, nur aus zwingenden Gründen kann auf die Teilnahme eines Elternteiles verzichtet werden.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Erholungsmaßnahme mindestens 14 Tage am Urlaubsort dauert. Es können jedoch höchstens 21 Tage gefördert werden. Die Maßnahme ist an einem Ort durchzuführen.
- (7) Zuschüsse können jedes 3. Jahr für eine Erholungsmaßnahme gewährt werden. Familien mit 4 und 5 Kindern können alle 2 Jahre gefördert werden. Familien mit 6 und mehr Kindern und Familien mit behinderten Kindern können jedes Jahr gefördert werden.
- (8) Familienerholungsmaßnahmen werden vorrangig in die Förderung einbezogen, wenn sie in Familienferienstätten, in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes oder auf Campingplätzen innerhalb der Bundesrepublik durchgeführt werden. Sofern danach noch Restmittel vorhanden sind, können auch Maßnahmen in den europäischen Staaten gefördert werden.
- (9) Die Einkünfte der Antragsteller im Sinne von § 2 I und II Einkommensteuergesetz dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinerziehende mit einem Kind	21.000 Euro
Ehepaar mit einem Kind	24.000 Euro
für jedes weitere Kind	2.500 Euro

 Die Einkünfte der teilnehmenden Kinder sind hinzuzurechnen.

Bei der Berechnung der positiven Einkünfte gem. § 2 I Einkommensteuergesetz ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

Erziehungs- und Kindergeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt. Unterhaltszahlungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erfolgen, werden vom Einkommen abgezogen.

Maßgeblich ist das Einkommen in dem 2. Jahr vor Durchführung der geplanten Erholungsmaßnahme. Hat sich das Einkommen zwischenzeitlich verringert, kann das zu erwartende Jahreseinkommen berücksichtigt werden.

6.2.3 Verfahren

- (1) Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Stadtjugendamt Emsdetten einzureichen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Es ist eine Bescheinigung des Ferienheimes oder ähnliches vorzulegen, aus der zweifelsfrei Zahl und Namen der Familienmitglieder, Zeit und Ort des Aufenthalts sowie die Höhe der entstandenen Kosten zu ersehen sind.
Ist der Nachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, kann die betreffende Familie von Zuschüssen zur Familienerholung ausgeschlossen werden. Außerdem können die Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.01.2001, vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2001 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 25.09.2001 beschlossen und sind zum 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Kulturausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2015, vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015, vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2015 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2015 beschlossen.

Emsdetten, 17. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Familienerholung in Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**XIII. Nachtrag vom 18. Dezember 2015
zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GO - (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208), in Kraft getreten am 11.02.2015;
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 - LWG - (GV NW 1995 S. 926, SGV NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NW S. 133), in Kraft getreten am 16.03.2013;
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NW S. 448), in Kraft getreten am 28.05.2015

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzungen am 17. Dezember 2015 folgenden XIII. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung beschlossen:

§ 1

§ 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2016 unter Anwendung der Regelungen des § 4 dieser Satzung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A. Unterhaltungsverband Hummertsbach	
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	7,90 €/ha
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	8,69 €/ha
B. Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa	
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	23,45 €/ha
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	25,79 €/ha
C. Unterhaltungsverband Greven	
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,66 €/ha
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	11,72 €/ha
D. Unterhaltungsverband Saerbeck	
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,92 €/ha
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	12,01 €/ha

- E. Unterhaltungsverband Frischhofsbach
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile 15,53 €/ha

§ 2

Dieser XIII. Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
(Bürgermeister)

gez. Klaus Osterholt
(Schriftführer)

Vorstehender XIII. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Satzung der Stadt Emsdetten

über die

erste Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des

Bebauungsplan Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), , zuletzt durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsdauer

Emsdetten hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 näher beschriebene Gebiet mit Bekanntmachung vom 20.12.2013 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungs-bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“ wird gemäß § 17 Abs.1 BauGB über den 20.12.2015 hinaus um ein Jahr verlängert.

Diese Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten am 18.12.2015 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres am 17.12.2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“. Er wird von der Elbersstraße, Rheiner Straße, Emsstraße sowie In der Lauge begrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 39, Flurstücke 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 71, 87, 89, 104, 105, 106, 126, 127,128, 129, 130, 133, 134, 135, 171, 172, 184, 197, 198, 201, 285 und 286.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3

Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre bleiben unverändert gegenüber der am 20.12.2013 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“.

Emsdetten, den 18.12.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister



**Hinweis auf die Bekanntmachung der II. Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck
vom 15.12.2015**

Die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 15.12.2015 ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 52/2015 vom 16.12.2015 auf den Seiten 521 – 524 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Emsdetten, 18. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister der Stadt Emsdetten